



SV/FD1/041/2021 Sitzungsvorlage

öffentlich

Neufassung der Regelungen zur Abgrenzung von Zuständigkeiten
a) Richtlinie über die Abgrenzung von Zuständigkeiten zwischen dem Rat, dem Verwaltungsausschuss und dem Hauptverwaltungsbeamten
b) Beschluss zur Übertragung von Kompetenzen auf den Hauptverwaltungsbeamten

Federführend: FD 1 Zentrale Dienste und Zentrale Steuerung	Datum: Verfasser:	11.11.2021 Klumpe, Michael, Fachdienstleiter
Produkt: 11100 Verwaltungssteuerung		
Datum	Gremium	
25.11.2021	Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft	
29.11.2021	Verwaltungsausschuss	
08.12.2021	Rat	

Beschlussvorschlag:

1. Die „Richtlinie für die Verwaltungsführung“ vom 27.02.2003 wird mit Wirkung zum 31.12.2021 aufgehoben.
2. Die Richtlinie über die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen dem Rat, dem Verwaltungsausschuss und dem Bürgermeister der Stadt Diepholz (Anlage 1) wird mit Wirkung zum 01.01.2022 beschlossen.
3. Der Beschluss des Rates zur Übertragung von Zuständigkeiten auf den Hauptverwaltungsbeamten“ vom 19.12.2002 wird mit Wirkung zum 31.12.2021 außer Kraft gesetzt.
4. Die in der Anlage 2 beschriebenen Zuständigkeiten werden mit Wirkung zum 01.01.2022 auf den Hauptverwaltungsbeamten übertragen (Übertragungsbeschluss).

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Diepholz hat gem. § 58 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Möglichkeit Richtlinien zu erlassen, nach denen die Verwaltung geführt werden soll. Hierzu zählt auch eine abstrakt-generelle Konkretisierung des Begriffs „Geschäft der laufenden Verwaltung“ durch die Festlegung von Wertgrenzen oder vergleichbarer Festlegungen. Im Kern geht es darum, die Fälle von erheblicher Bedeutung von der Masse der Verwaltungstätigkeit abzuheben und einer politischen Kontrolle bzw. Entscheidung zuzuführen. Von dieser Möglichkeit der eindeutigen Abgrenzung in Form einer Richtlinie macht der Rat seit dem Jahr 1987 durchgängig Gebrauch. Letztmalig wurden die Regelungen im Jahr 2003 fortgeschrieben.

Die aktuell bestehenden Regelungen zur Abgrenzung der Zuständigkeiten sind somit seit 18 Jahren nicht mehr aktualisiert worden. Vielen Entwicklungen, wie beispielweise die Umstellung von der Zweigleisigkeit auf die Eingleisigkeit infolge der Einführung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes im Jahr 2011 oder auch die Anhebung der Wertgrenzen im Sinne eines „Inflationsausgleiches“, wurde somit zwischenzeitlich nicht Rechnung getragen.

Vor diesem Hintergrund hat die Verwaltung die bestehenden Regelungen auf

Rechtmäßigkeit und Aktualität geprüft. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass

- die genannten Rechtsgrundlagen z.T. nicht mehr existieren
- über die Jahre z.T. widersprüchliche Regelungsinhalte beschlossen wurden (deckungsgleiche Regelungsgegenstände mit unterschiedlichen Wertgrenzen in unterschiedlichen rechtsbegründenden Regelungswerken)
- Regelungen, die rechtlich in der Hauptsatzung zu treffen sind, auch im „Übertragungsbeschluss“ enthalten sind
- Regelungen nicht umsetzbar sind, da z.B. die Funktion des Stadtdirektors nicht mehr existiert
- z.T. bereits existierende gesetzlich normierte Regelungen 1:1 übernommen wurden
- sinnvolle Regelungen nicht getroffen wurden

In Ergänzung der rechtlichen Prüfung erfolgte ein interkommunaler Informationsaustausch. Hier wurde deutlich, dass auch vielfach die Regelungen anderer Kommunen veraltet und lückenhaft sind. Im Hinblick auf einzelne Regelungen half dieser interkommunale Austausch jedoch, um seitens der Verwaltung eine angemessene Höhe der Wertgrenzen zu definieren. Die Wertgrenzen wurden zudem auf Grundlage von Indexwerten fortgeschrieben (z.B. Baupreisindexentwicklung).

Auch im Personalbereich wurden Ergänzungen und Konkretisierungen vorgenommen. Die personalbezogenen Regelungsinhalte sind nach Auffassung der Kommunalaufsicht in einem sog. Übertragungsbeschluss zu regeln.

Es wird nunmehr der Vorschlag unterbreitet, dass alle Entscheidungen im Kontext von „Führungsstellen“ (Abteilungsleiter, Fachdienstleiter u.ä.) und Stellen mit herausgehobener fachlicher Expertise (Ingenieure, Architekten, Klimaschutzmanager, u.ä.) den politischen Gremien (z.T. im Einvernehmen mit dem Bürgermeister) obliegen. Entscheidungen unterhalb dieser Ebenen, die sehr häufig und regelmäßig vorkommen und somit im Sinne der Definition „Geschäft der laufenden Verwaltung“ sind, würden der Verwaltung obliegen. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass bei derartigen Entscheidungen neben der Dienststelle, die Gleichstellungsbeauftragte und insbesondere auch der Personalrat zu beteiligten sind. Zudem setzt der Rat der Stadt Diepholz mit dem Stellenplan einen Rahmen für die Verwaltungspraxis.

Zu den Anwendungsfällen der Höhergruppierungen im sog. Übertragungsbeschluss und der Vergaben von Aufträgen im Rahmen der o.g. Richtlinie wird aus folgenden Gründen besonders hingewiesen:

- Höhergruppierungen für Tarifbeschäftigte
Die Feststellung der Höherwertigkeit eines Arbeitsplatzes begründet einen tariflichen Anspruch auf Höhergruppierung. Dieser tarifrechtliche (und somit gesetzliche) Anspruch der/ des Beschäftigten entzieht der Verwaltungsführung, aber auch der Politik die Möglichkeit eine „echte“ (i.S. von freie) politische Entscheidung zu treffen. Wurde infolge eines umfangreichen Antrags-, Prüfungs- und Entscheidungsverfahrens inkl. der Zustimmung der Personalvertretung eine Höherwertigkeit und damit ein Anspruch auf Höhergruppierung festgestellt, so ist durch die politischen Gremien ein positiver politischer Beschluss zu fassen. Es besteht kein (politischer) Ermessensspielraum. Würde der Verwaltungsausschuss einen festgestellten Höhergruppierungsanspruch ablehnen, so wäre der Bürgermeister gezwungen Einspruch nach § 88 NKomVG einzulegen. Da ein rechtmäßiger politischer Beschluss somit nur deklaratorische Bedeutung hätte, erscheint die Einführung einer Berichtspflicht für den Bürgermeister als angemessen.
- Vergaben
Aufträge können von der Verwaltung generell nur vergeben werden, sofern die hierfür erforderlichen Mittel zuvor von den zuständigen Gremien mit dem Haushalt oder per Einzelbeschluss bereitgestellt wurden.
Ein Auftrag ist grundsätzlich am Ende eines rechtskonformen Vergabeverfahrens

dem obsiegenden Bieter zu erteilen, sofern dieser alle Voraussetzungen und Bedingungen erfüllt. Da im Ergebnis somit gesetzliche Vorgaben das Vergabeverfahren und auch die Vergabeentscheidung bestimmen, gibt es weder für die Verwaltung noch für die Politik bei „Standardvergaben“ Entscheidungsspielräume. Als „Standardvergaben“ sollten Vergaben definiert werden, die im Kontext von Maßnahmen erfolgen, die bereits im Haushaltsplan verankert sind. Aus diesem Grunde sind andere Kommunen (z.B. die Stadt Vechta) dazu übergegangen, die Entscheidungen zu „Standardvergaben“ im Verwaltungsausschuss bekannt zu geben. Es wird vorgeschlagen, dass zukünftig Vergaben ab einem Wert von 50.000 Euro mündlich, Vergaben ab einem Wert von 200.000 Euro in Form einer schriftlichen Informationsvorlage bekannt gegeben werden.

Der Entwurf der beigefügten Richtlinie wurde mit der Kommunalaufsicht abgestimmt. Die Kommunalaufsicht hat keine Bedenken.

Finanzierung:

Der Beschluss entfaltet keine finanzierungsrelevanten Wirkungen.

Anlagen:

- Entwurf Richtlinie
- Entwurf Übertragungsbeschluss

gez. Marré
Bürgermeister